



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

51. Jahrgang

Erscheinungstag: 27.05.2025

Nr. 6

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

Seite 40 Kommunalwahlen 2025 - Klarstellung zur Anwendbarkeit des § 15a Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) und der damit korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW)

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,

Kommunalwahlen 2025

Klarstellung zur Anwendbarkeit des § 15a Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) und der damit korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW)

Die Wahlleiterin des Wahlgebietes Stadt Neukirchen-Vluyn gibt öffentlich bekannt, dass der **Verfassungsgerichtshof NRW** mit Beschluss vom 06.05.2025 den **§ 15a Absatz 1** des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (**KWahlG NRW**) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S.444) gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW **für nichtig erklärt** hat, da diese Vorschrift gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung i.V.m. Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt (VerfGH 30/23.VB-2).

Folglich müssen Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes einer Pflicht zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, dem jeweiligen Wahlvorschlag keine vom Präsidenten des Landtags erteilte Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz mehr beifügen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG NRW weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) weiterhin anzuwenden.

Neukirchen-Vluyn, den 27.05.2025

Margit Ciesielski

Erste Beigeordnete und Wahlleiterin
